

2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Quarnbek vom 25.07.2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.57) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) vom 19. März 2008 (GVOBl. S. 150) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **25.09.2008** folgende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

a): In § 1 –Bürgermeister- wird Abs. 3 gestrichen. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

b): § 6 –Gemeindewehrführer/Ortswehrführer- erhält folgende neue Fassung:

Der Gemeindewehrführer und sein Stellvertreter sowie die Ortswehrführer und deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung **und ein Kleidergeld** in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Quarnbek, den

**GEMEINDE QUARNBEK
DER BÜRGERMEISTER**

Siegel